

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“, BT-Drucksache 20/5560**

Dr. Peter Allgayer

Richter am Bundesgerichtshof

### *1. Dringender Handlungsbedarf*

Das Phänomen der zivilrechtlichen Massenverfahren, die sich daraus ergebenden Probleme und der **dringende Handlungsbedarf** werden seit Jahren beschrieben. Die anfänglich noch geäußerten Erwartungen oder auch nur Hoffnungen, dass es sich im Wesentlichen um vereinzelte Ausreißererscheinungen handelt und dass sich im Übrigen die Praxis damit arrangieren wird, sind längst überholt. Zwischenzeitlich ist davon auszugehen, dass sich das Phänomen rechtsgebietsübergreifend etablieren und zur Normalität werden wird. Dem kann allein durch die auf allen Ebenen der Justiz dringend gebotene Verbesserung der allgemeinen technischen Ausstattung sowie spezielle (standardisierte) IT-Lösungen und -Unterstützung für bestimmte Bereiche nicht begegnet werden. Die dadurch zu erzielenden Effizienzgewinne sind überschaubar. Schon weil Verfahrensgestaltung und Entscheidungsfindung in jedem Fall richterlich verantwortet werden müssen, bestehen Grenzen der Technisierung, Automatisierung und sonstigen Unterstützung. Daher ist aktuell an erster Stelle der Bundesgesetzgeber gefordert, die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zügig anzupassen. Die Einführung der Verbandsklage (VDuG-E) wird allenfalls zu einer geringfügigen Entlastung führen (die nach BT-Drucksache 20/6520 S. 2 „Entlastung um geschätzt 21000 Individualverfahren pro Jahr“ erschließt sich nicht). Keinesfalls werden dadurch weitere Maßnahmen entbehrlich.

### *2. Revisionsgerichtliche Klärung von Rechtsfragen sicherstellen und beschleunigen sowie Aussetzungsmöglichkeit bei absehbarer revisionsgerichtlicher Klärung schaffen*

Auch vor und während obergerichtlicher Klärung von Rechtsfragen werden in enormer Zahl parallel gelagerte Verfahren durch die Instanzen getrieben. Die Gesamtbelastung der Gerichtsbarkeit insgesamt lässt sich dadurch verringern, dass einerseits die Revisionsgerichte schnellst möglich entscheiden und andererseits – mit Blick darauf – die Instanzgerichte möglichst frühzeitig Parallelverfahren aussetzen können.

Daher sind alle Vorschläge, die das revisionsgerichtliche Verfahren straffen und zu einer schnellen revisionsgerichtlichen Klärung von Rechtsfragen beitragen können, grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dies gilt zunächst für die Frage, **wann** entschieden wird. Es gilt weiter für die Frage, **dass** (d.h. ungeachtet z.B. einer Klage- oder Rechtsmittelrücknahme) entschieden oder zumindest die vorläufige rechtliche

Beurteilung des Revisionsgerichts (z.B. in Form eines Hinweisbeschlusses) dokumentiert wird (vgl. dazu Rapp, JZ 2020, 294).

Ein großer, einfach umzusetzender und schnell wirksamer Entlastungseffekt ergäbe sich aus der Möglichkeit einer **möglichst frühzeitigen Verfahrensaussetzung** (vgl. zur „Zurückstellung“ von Verfahren unter Hinweis auf ein „Pilotverfahren“ BGH, Urteil vom 9. März 2023 – III ZR 80/22). Grund und Bezugspunkt dafür stellt die „**absehbare“ revisionsgerichtliche Klärung** einer Rechtsfrage dar, die auch für das ausgesetzte Verfahren entscheidungserheblich ist. Grundlage der „Absehbarkeit“ könnte etwa (erst) die Bestimmung eines entsprechenden Leit- oder Pilotverfahrens durch das Revisionsgericht sein. Wenn allerdings verschiedene Rechtsfragen zu klären sind (das war und ist bei Klagen wegen Verwendung unzulässiger Abschaltanlagen zu Anspruchsgrund, Anspruchshöhe, Verjährung und weiteren Gesichtspunkten der Fall), wird dies durch das Revisionsgericht nicht immer gleichzeitig, sondern mitunter erst nach und nach erfolgen können. Dementsprechend würden auch die Leit- oder Pilotverfahren zur jeweiligen Rechtsfrage nicht unmittelbar nach Eingang der tatgerichtlichen Entscheidungen beim Revisionsgericht bestimmt. Ungeachtet dessen müsste die Bestimmung eines Leit- oder Pilotverfahrens vorbereitet werden (Auswahl, Beratung, Entscheidung). Daher erscheint es sinnvoller, als Grundlage der „Absehbarkeit“ einer revisionsgerichtlichen Klärung (auch bereits) eine tatgerichtliche Entscheidung und die Anhängigkeit des revisionsgerichtlichen Verfahrens (z.B. Berufungsurteil mit Zulassung und Einlegung der Revision) heranzuziehen (vgl. zur Aussetzung mit Blick auf eine Verbandsklage § 148 Abs. 2 ZPO-E). Dies müsste für Tatgerichte und Parteien allerdings aus einem zu errichtenden Verfahrensregister erkennbar sein.

### *3. Klare Rechtsgrundlagen für Hilfsspruchkörper schaffen*

Massenverfahren erfordern mitunter kurzfristige und vorübergehende Änderungen von gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen, die einerseits eine Spezialisierung der Spruchkörper und andererseits deren möglichst gleichmäßige Belastung sicherstellen sollten. Dies schließt – bis hin zu obersten Bundesgerichten – die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern ein. Deren rechtliche Grenzen werden diskutiert und unterschiedlich beurteilt (vgl. Jakob, NJW 2021, 2708). Zur Vermeidung weiterer Unsicherheiten und Verwerfungen sollten die gesetzlichen Grundlagen **klar** gefasst werden.

### *4. Gerichtliche Strukturvorgaben für schriftlichen Vortrag ermöglichen*

Häufig werden in Massenverfahren Schriftsätze nicht individuell gestaltet, sondern umfangreiche Musterbausteine mit zahlreichen Anlagen erstellt, die möglichst viele Fallgestaltungen erfassen sollen und an möglichst wenigen Stellen Ergänzungen für das konkrete Verfahren enthalten. Zudem werden solche Musterbausteine laufend ergänzt und weiter angereichert. Dies führt dazu, dass Tatgerichte regelmäßig zig Seiten lange Schriftsätze und deren Anlagen auswerten müssen, die in großen Teilen

keine Verfahrensrelevanz haben, während relevante Informationen mitunter kleinteilig über den gesamten Schriftsatz verstreut sind.

Die Forderung nach der Möglichkeit verbindlicher Strukturierungsvorgaben für Schriftsätze ist älter als die Diskussion über die Probleme von Massenverfahren; die aktuelle Fassung des § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO hilft nicht weiter (vgl. Gaier, NJW 2020, 177). Der vorgeschlagene Umweg über § 137 Abs. 3 Satz 1 ZPO (vgl. Gutdeutsch/Maaß, NJW 2022, 1567) ist kontraproduktiv, da er zu einer mündlichen Verhandlung zwingt (siehe unten 6.) und diese verkompliziert. Jedenfalls ist er unzureichend.

Daher müssen Tatgerichte im Rahmen ihrer Prozessleitungsbefugnis in die Lage versetzt werden, nicht nur Hinweise zu geben, sondern **verbindliche Vorgaben** zu Struktur und – soweit erforderlich – Umfang des schriftlichen Vortrags zu machen. Dies ist weder ohne Vorbild – wie etwa die praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zeigen – noch grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) wäre nur und erst dann verletzt, wenn eine Partei aufgrund einer Vorgabe zu Struktur oder vor allem Umfang schriftsätzlichen Vorbringens nicht mehr in der Lage wäre, ausreichend vorzutragen. Entsprechendes gilt für das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG).

##### *5. Zugrundelegung von Beweisaufnahmen anderer Verfahren*

Die Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren ermöglicht § 411a ZPO. Darüberhinausgehende Bindungen der Parteien an Beweiserhebungen aus anderen Verfahren sind mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zwar jedenfalls nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Allerdings kann dem Ziel, mehrfache Beweiserhebungen zu identischen Beweisthemen in Parallelverfahren zu vermeiden, durch eine Aussetzungsmöglichkeit mit Blick die Beweiserhebung in einem anderen Verfahren Rechnung getragen werden (vgl. § 148 Abs. 3 ZPO-E). Dies ermöglicht ein anschließendes Vorgehen nach § 411a ZPO. Entsprechendes erscheint für Zeugenvernehmungen jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

##### *6. Schriftliches Verfahren erweitern*

Grundsätzlich ist mündlich zu verhandeln (§ 128 Abs. 1 ZPO), was auch dann zu Aufwand führt, wenn in der Verhandlung ausschließlich die Anträge gestellt werden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist nur mit Zustimmung der Parteien möglich (§ 128 Abs. 2 ZPO). Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auch **ohne Einverständnis** aller Parteien kommt zumindest dann in Betracht und ist sinnvoll, wenn die Erörterung in einer mündlichen Verhandlung mit Hinweisen, Fragen, Rede und Gegenrede **keinen weiteren Erkenntnisfortschritt** erwarten lässt und deshalb nicht erforderlich erscheint.

### *7. Fehlanreizen bei Rechtsanwaltsgebühren entgegenwirken*

Die Reduzierung von additiven Effekten im Rechtsanwaltsgebührenrecht bei Bearbeitung von Massenverfahren ist angemessen (vgl. zur Berücksichtigung standardisierter Tätigkeiten beim Inkasso § 13 Abs. 2 RVG, BT-Drucksache 196/20, S. 18 f.). Vor allem kann dies Fehlanreizen entgegenwirken.

Karlsruhe, 8. Mai 2023